|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwaltungs- und Rechtsausschuss  Achtundsiebzigste Tagung Genf, 27. Oktober 2021 | CAJ/78/5  Original: englisch  Datum: 15. Juni 2021 |
| ***zur Prüfung auf dem Schriftweg*** |  |

ERNTEGUT

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

# ZUSAMMENFASSUNG

Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen betreffend Angelegenheiten in Bezug auf Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial zu berichten, einschließlich des „Seminars zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“, vom 27. Mai 2021, und einen Vorschlag für eine Überarbeitung des maßgeblichen Anleitungsmaterials vorzulegen.

Der CAJ wird ersucht:

a) die Entwicklungen betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial zur Kenntnis zu nehmen, einschließlich der maßgeblichen Angelegenheiten bezüglich des „Seminars zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“, wie in Absätzen 4 bis 16 dieses Dokuments dargelegt; und

b) die Vorschläge für ein Verfahren zur Überarbeitung einer maßgeblichen Anleitung wie folgt zu billigen:

i) zu vereinbaren, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) einzuleiten;

ii) zu vereinbaren, eine Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV) einzurichten;

iii) den Entwurf einer Aufgabendefinition (ToR) der WG-HRV, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, zu billigen;

iv) vorbehaltlich der Billigung der Einrichtung und Aufgabendefinition der WG-HRV das Verbandsbüro zu ersuchen, ein Rundschreiben herauszugeben, um Verbandsmitglieder und Beobachter des CAJ zu ersuchen, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-HRV zu bekunden, und

v) zur Kenntnis zu nehmen, dass der CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung gegebenenfalls einen Bericht über die Antworten auf das Rundschreiben mit den Interessenbekundungen an der Mitwirkung an der WG-HRV erhalten wird, mit einem Gesuch an den CAJ, deren Zusammensetzung und den Termin für deren erste Sitzung zu vereinbaren.

Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

[ZUSAMMENFASSUNG 1](#_Toc74669292)

[HINTERGRund 2](#_Toc74669293)

[Vorschläge für Angelegenheiten, die auf dem Seminar zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut behandelt werden sollen 4](#_Toc74669294)

[SEMINAR ZUM ZÜCHTERRECHT IN BEZUG AUF ERNTEGUT 5](#_Toc74669295)

[Schlussworte 5](#_Toc74669296)

[VORSCHLÄGE FÜR EIN VERFAHREN ZUR ÜBERARBEITUNG DER MASSGEBLICHEN ANLEITUNG 6](#_Toc74669297)

ANLAGE ENTWURF DER AUFGABENDEFINITION DER ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL (WG-HRV)

# HINTERGRund

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) vereinbarte auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung[[1]](#footnote-1) die in folgenden Absätzen (vergleiche nachstehende Auszüge aus Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absätze 18 bis 20) aufgeführten Angelegenheiten:

„18. Der CAJ nahm den Vorschlag Japans, Anleitung über den Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial" in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu erstellen, zur Kenntnis.

„19. Der CAJ vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung für die siebenundsiebzigste Tagung des CAJ am 28. Oktober 2020 aufzunehmen, ein Dokument mit Informationen und Vorschlägen von Mitgliedern des CAJ und Beobachtern zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens zu prüfen.

„20. Der CAJ vereinbarte, dass das Verbandsbüro Mitglieder und Beobachter ersuchen sollte, auf dem Schriftweg Informationen und Vorschläge zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens einzureichen. Auf Grundlage der auf dem Schriftweg eingereichten Vorschläge würde das Verbandsbüro ein Dokument mit Sachfragen und Vorschlägen zur Prüfung auf der siebenundsiebzigsten Tagung des CAJ am 28. Oktober 2020 vorbereiten.“

Am 23. Dezember 2019 richtete das Verbandsbüro an die benannten Personen der Mitglieder des CAJ das UPOV-Rundschreiben E-19/232 mit der Aufforderung, zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens Informationen und Vorschläge wie folgt vorzulegen:

„Um die Auswertung der Informationen und Vorschläge zu erleichtern, wäre es hilfreich, wenn die Beiträge wie folgt gegliedert werden könnten:

* Informationen über Fragen im Zusammenhang mit „ungenehmigter Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen;
* Informationen über jegliche Erläuterung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, die in dem Hoheitsgebiet verwendet wird (z. B. Züchterpraxis, Anleitung, Vertragsklauseln);
* Rechtsprechung;
* Vorschläge für die Ausarbeitung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“.

In Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-19/232 gingen beim Verbandsbüro Informationen und Vorschläge von der Europäischen Union, Japan und der Russischen Föderation ein, die in den Anlagen I bis III des Dokuments CAJ/77/5 „Erntegut“ wiedergegeben sind (vergleiche Dokument CAJ/77/5 „Erntegut“, Absätze 5 und 6).

Der CAJ nahm auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung vom 28. Oktober 2020, die auf elektronischem Wege abgehalten wurde, die Angelegenheiten betreffend das Dokument CAJ/77/9 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“ (vergleiche Absätze 42 bis 47), wie nachstehend wiedergegeben (vergleiche Dokument CAJ/77/10 „Bericht“, Absätze 26 bis 30) zur Kenntnis:

„42. Der CAJ nahm die in Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E‑19/232 eingegangenen Informationen und Vorschläge, wie in den Anlagen I bis III von Dokument CAJ/77/5 [‚Erntegut‘] wiedergegeben, zur Kenntnis.

„43. Der CAJ vereinbarte, das Verbandsbüro zu ersuchen, die Verbandsmitglieder, die in Beantwortung des Rundschreibens E-19/232 Informationen und Vorschläge übermittelt haben, zu befragen, um zu sondieren, wie Anleitung zum Begriff ‚ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial‘, auch im Zusammenhang mit Bäumen, in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gegeben werden kann, um auf dieser Grundlage einen Vorschlag zur Prüfung durch den CAJ auf dessen achtundsiebzigster Tagung vorlegen zu können.

„Vorschläge für nächste Schritte

*„Japan*

„44. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 brachte die Delegation Japans ihre Unterstützung der Entscheidungen in Dokument CAJ/77/5 zum Ausdruck und erklärte, dass sie ‚die Organisation eines Seminars über Erntegut durch die UPOV im Jahr 2021 befürworten würde, um Informationen zu diesem Thema auszutauschen‘.

*Euroseeds*

„45. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 gingen folgende Bemerkungen von *Euroseeds* zu Dokument CAJ/77/5 ein:

‚Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in dieser Angelegenheit vorgeschlagen wird, dem CAJ auf seiner nächsten Tagung einen Vorschlag zur Prüfung vorzulegen, mit der Absicht, in der Zwischenzeit zu untersuchen, wie die beste Anleitung zum Begriff der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ gegeben werden könnte. *Euroseeds* ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden. Wir möchten diese Gelegenheit jedoch nutzen, um einige Schlüsselelemente in Bezug auf den Begriff der ‚ungenehmigten Benutzung‘ zum Ausdruck zu bringen. *Euroseeds* ist der Ansicht, dass sich ‚ungenehmigte Benutzung‘ nicht nur auf die Benutzung ohne Zustimmung des Inhabers von Züchterrechten bezieht (d.h. Zustimmung zu den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des UPOV‑Übereinkommens von 1991 aufgeführten Handlungen), sondern auch auf jegliche andere ungenehmigte Benutzung, wie z.B. Vertragsbruch. In diesem Sinne plädiert Euroseeds für eine breite Auslegung des Begriffs der ‚ungenehmigten Benutzung‘ und möchte auch betonen, dass die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C‑176/18, die eine begrenzte Auslegung nahelegt, bedeutende negative Folgen für Züchter hat.

‚In Anbetracht dessen würde sich *Euroseeds* eine gute und aussagekräftige Erläuterung bezüglich Erntegut wünschen, die die Bedürfnisse der Züchter nach einem starken Schutz und praktikablen Durchsetzungsmöglichkeiten auch für Erntegut anerkennt. In dieser Hinsicht verweisen wir für weitere Informationen auf den [Standpunkt von Euroseeds zum Erntegut](https://www.euroseeds.eu/app/uploads/2019/07/11.0046-Euroseeds-position-Harvested-Material.doc-1.pdf).“

*„Die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA) und der Internationale Saatgutverband (ISF)*

„46. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 gingen folgende gemeinsame Bemerkungen der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA) und des ISF zu Dokument CAJ/77/5 ein:

‚In Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 begrüßen wir den Vorschlag Japans sehr, eine Anleitung zum Begriff ‚ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ auszuarbeiten. Die Erörterung über das Thema kommt genau zum richtigen Zeitpunkt, da die Angelegenheit in der jüngsten Vergangenheit besondere Bedeutung gewonnen hat, da der Europäische Gerichtshof (CJEU) in der Rechtssache C-176/18 (Nadorcott) eine weitreichende Entscheidung erlassen hat, in deren Mittelpunkt die Frage steht, unter welchen Umständen die Voraussetzung der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial (Sortenbestandteilen)‘ für die Ausübung des Züchterrechts an Erntegut gegeben ist.

‚CIOPORA und ISF unterstützen daher den Vorschlag Japans, in das EXN in Bezug auf die ‚ungenehmigte Benutzung‘ von Vermehrungsmaterial die Handlungen des Anpflanzens und Anbauens (Kultivierens) aufzunehmen. Dies würde die Situation lösen, in der Bäume (Vermehrungsmaterial) vor der Erteilung des Züchterrechts produziert wurden und dann auf dem Gelände eines Züchters gepflanzt werden, der über mehrere Jahre hinweg kontinuierlich Früchte produziert.

‚Der wirksame Schutz des Ernteguts ist für die Züchter sehr wichtig. Daher könnte es ratsam sein, in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ein Seminar über dieses Thema abzuhalten.“

„47. Die gemeinsamen Bemerkungen des ISF, des *African Seed Trade Association* (AFSTA) (Afrikanischen Saatguthandelsverbandes), der *Asia and Pacific Seed Association* (APSA) (Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik) und der *Seed Association of the Americas* (SAA), die in Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 eingingen, brachten ihre Unterstützung für den vorstehenden Vorschlag der CIOPORA und des ISF zum Ausdruck, ein Seminar zu diesem Thema zu organisieren, wie nachstehend wiedergegeben:

‚Wir begrüßen die Beiträge der Europäischen Union und Japans. Wir stimmen zu, dass dies eine Angelegenheit von großer Bedeutung ist.

‚Der ISF hat ein mit CIOPORA gemeinsam unterzeichnetes Schreiben zu dieser Angelegenheit versandt, und wir danken den Mitgliedern für die Berücksichtigung unseres Gesuchs, ein Seminar/Webinar zu organisieren, um die Definition des Begriffs ‚ungenehmigte Benutzung‘ und die Klarstellung der Erläuterung weiter zu behandeln.‘“

Auf Grundlage der Empfehlung des CAJ entschied der Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung[[2]](#footnote-2), in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ein Seminar zu organisieren, um Informationen über Angelegenheiten betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial auszutauschen (vergleiche Dokument C/54/21 „Bericht“, Absatz 54).

## Vorschläge für Angelegenheiten, die auf dem Seminar zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut behandelt werden sollen

Gemäß dem vereinbarten Verfahren zur Untersuchung, wie Anleitung zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, auch im Zusammenhang mit Bäumen, in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gegeben werden kann, um auf dieser Grundlage einen Vorschlag zur Prüfung durch den CAJ auf dessen achtundsiebzigster Tagung vorlegen zu können, wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ein Seminar organisiert, um Informationen über Angelegenheiten betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial auszutauschen (vergleiche „Hintergrund“, vorstehend).

Am 22. Dezember 2020 richtete das Verbandsbüro an die benannten Personen der Mitglieder und Beobachter des CAJ das UPOV-Rundschreiben E-20/245 mit der Aufforderung, Vorschläge für Informationen über Angelegenheiten betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial einzureichen, die auf dem Seminar vorgelegt werden könnten.

In Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-20/245 legten folgende Mitglieder und Beobachter Informationen und/oder Fragen vor, die ihrer Ansicht nach auf dem „Seminar zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“ behandelt werden sollten, und schlugen Referenten vor, die diese Fragen behandeln sollten: China, die Europäische Union, die Niederlande, der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH) und eine gemeinsame Einreichung des Internationalen Saatgutverbandes (ISF), der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA), *Crop Life International*, Euroseeds, der Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik (APSA), des Afrikanischen Saatguthandelsverbandes (AFSTA) und der *Seed Association of the Americas* (SAA).

Die von Mitgliedern und Beobachtern in Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-20/245 eingegangenen Informationen, einschließlich der vorgeschlagenen Referenten, bildeten die Grundlage für die Ausarbeitung des Programms des Seminars in Absprache mit Herrn Patrick Ngwediagi, Vorsitzender des CAJ.

# SEMINAR ZUM ZÜCHTERRECHT IN BEZUG AUF ERNTEGUT

Das „Seminar zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“ wurde am 27. Mai 2021 abgehalten.

Das Programm (Dokument UPOV/SEM/GE/21/1), die Teilnehmerliste (Dokument UPOV/SEM/GE/21/INF/1), die Biographien der Referenten, die Referate und Schlussworte sowie ein Video des Seminars sind verfügbar unter <https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=63048>.

Das Seminar wurde von 214 Teilnehmern aus 61 Ländern besucht.

|  |
| --- |
| Schlussworte |

Die folgenden Schlussworte wurden zum Abschluss des Seminars von Herrn Manuel Antonio Toro Ugalde, Stellvertretender Vorsitzender des CAJ, im Namen von Herrn Patrick Ngwediagi, Vorsitzender des CAJ, vorgetragen:

* *„Wie wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Schutzes von Erntegut auf die Züchter und Verbraucher aus?*

„Auf dem Seminar wurden Beweise dafür vorgelegt, dass das Fehlen eines wirksamen Schutzes für neue Sorten von Obstbäumen vor der Erteilung von Züchterrechten die frühzeitige Einführung neuer und verbesserter Sorten hemmen könnte, wodurch der Nutzen dieser Sorten für Züchter und Verbraucher und somit für die Gesellschaft als Ganzes verringert würde. Wenn die Züchter keinen wirksamen Schutz haben, so dass sich die Investitionen in die Züchtung auszahlen, werden außerdem möglicherweise überhaupt keine verbesserten Sorten entwickelt.

* *„Was sind die größten Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

„Ein üblicher besorgniserregender Punkt ist der Mangel an Vorhersehbarkeit betreffend das Züchterrecht in Bezug auf das Erntegut.

„Bei bestimmten Arten können Bäume, wenn sie einmal gepflanzt wurden, viele Jahre lang Früchte tragen. Daher kann ein minimaler Umfang des vorläufigen Schutzes und/oder eine enge Auslegung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ dem Züchter möglicherweise nicht die Mittel zur Ausübung und Durchsetzung seines Rechts in Bezug auf den Anbau der Pflanzen und die Erzeugung und den Verkauf der Früchte bieten.

* „*Auf Ebene der UPOV: Welche Lösungen sehen Sie für diese Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

„Klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass eine Anleitung in den Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut von einer weiteren Klärung profitieren würde.

„Um die Entwicklung neuer Pflanzensorten zu fördern, wäre weitere Anleitung hilfreich zu:

* + - „Vermehrungsmaterial
    - „Erntegut
    - „wirksamem vorläufigem Schutz
    - „dem Konzept der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘
    - „der Doktrin von der Erschöpfung der Rechte in Bezug auf die Umkehr der Beweislast.“

# 

# VORSCHLÄGE FÜR EIN VERFAHREN ZUR ÜBERARBEITUNG DER MASSGEBLICHEN ANLEITUNG

Der CAJ vereinbarte auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung[[3]](#footnote-3), dass dem CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung ein Vorschlag für eine Anleitung zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, auch im Zusammenhang mit Bäumen, in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zur Prüfung vorgelegt werden sollte, und schlug dem Rat die Organisation eines Seminars zu diesen Angelegenheiten vor (vergleiche Dokumente CAJ/77/9 „Ergebnis der Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg“, Absatz 43, und CAJ/77/10 „Bericht“, Absätze 26 bis 30).

Zweck des „Seminars zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“ war der Austausch von Informationen über Angelegenheiten betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial als Teil der Überlegungen des CAJ, eine Anleitung zu diesen Angelegenheiten auszuarbeiten (vergleiche Dokument C/54/21 „Bericht“, Absatz 54, und „Hintergrund“ und Absatz 17, vorstehend).

Die zum Abschluss des Seminars von Herrn Manuel Antonio Toro Ugalde, Stellvertretender Vorsitzender des CAJ, im Namen von Herrn Patrick Ngwediagi, Vorsitzender des CAJ, vorgetragenen Schlussworte umfassten die Schlussfolgerung, dass eine Anleitung in den Erläuterungen bezüglich Erntegut von einer weiteren Klärung profitieren würde und dass zur Förderung der Entwicklung neuer Pflanzensorten die Ausarbeitung weiterer Anleitung hilfreich wäre (vergleiche „Schlussworte“ des Seminars, Absatz 16, vorstehend).

Diesbezüglich wird der CAJ ersucht, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), der „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) einzuleiten.

Es wird vorgeschlagen, dass bei der Überarbeitung die in den Antworten auf das UPOV‑Rundschreiben E-19/232 und in dem „Seminar zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“ genannten Angelegenheiten berücksichtigt werden sollen. Ferner wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV) einzurichten, um maßgebliche Anleitung auszuarbeiten.

Der CAJ wird ersucht:

1. zu vereinbaren, eine Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV) einzurichten;
2. den Entwurf einer Aufgabendefinition (ToR) der WG-HRV, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, zu billigen; und
3. vorbehaltlich der Billigung der Einrichtung und Aufgabendefinition der WG-HRV das Verbandsbüro zu ersuchen, ein Rundschreiben herauszugeben, um Verbandsmitglieder und Beobachter des CAJ zu ersuchen, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-HRV zu bekunden.

Der CAJ wird auf seiner achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Antworten auf das Rundschreiben mit den Interessenbekundungen an der Mitwirkung an der WG-HRV erhalten, mit einem Gesuch an den CAJ, deren Zusammensetzung und den Termin für deren erste Sitzung zu vereinbaren.

Der CAJ wird ersucht:

a) die Entwicklungen betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial zur Kenntnis zu nehmen, einschließlich der maßgeblichen Angelegenheiten bezüglich des „Seminars zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut“, wie in Absätzen 4 bis 16 dieses Dokuments dargelegt; und

b) die Vorschläge für ein Verfahren zur Überarbeitung einer maßgeblichen Anleitung wie folgt zu billigen:

i) zu vereinbaren, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV‑Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) einzuleiten;

ii) zu vereinbaren, eine Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV) einzurichten;

iii) den Entwurf einer Aufgabendefinition (ToR) der WG-HRV, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, zu billigen;

iv) vorbehaltlich der Billigung der Einrichtung und Aufgabendefinition der WG-HRV das Verbandsbüro zu ersuchen, ein Rundschreiben herauszugeben, um Verbandsmitglieder und Beobachter des CAJ zu ersuchen, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-HRV zu bekunden, und

v) zur Kenntnis zu nehmen, dass der CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung gegebenenfalls einen Bericht über die Antworten auf das Rundschreiben mit den Interessenbekundungen an der Mitwirkung an der WG-HRV erhalten wird, mit einem Gesuch an den CAJ, deren Zusammensetzung und den Termin für deren erste Sitzung zu vereinbaren.

[Anlage folgt]

ENTWURF EINER AUFGABENDEFINITION DER ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL (WG-HRV)

ZWECK:

Zweck der WG-HRV ist es, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsauschuss (CAJ) auszuarbeiten.

ZUSAMMENSETZUNG:

a) wäre aus den vom CAJ vereinbarten Verbandsmitgliedern und Beobachtern zusammengesetzt;

b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es frei, an jeglicher Sitzung der WG-HRV teilzunehmen und Bemerkungen abzugeben, wenn erwünscht;

c) die WG-HRV würde auf den CAJ zurückkommen, wenn die WG-HRV empfehlen würde, weitere Beobachter oder Sachverständige zu einer ihrer Sitzungen einzuladen; und

d) Sitzungen würden unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs abgehalten.

MODUS OPERANDI:

a) bei der Ausarbeitung der Überarbeitung der Dokumente UPOV/EXN/HRV/1, UPOV/EXN/PPM/1 und UPOV/EXN/PRP/2 soll die WG-HRV die in den Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-19/232 genannten Angelegenheiten und insbesondere die Schlussworte auf dem Seminar 2021 zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut berücksichtigen:

* *„Wie wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Schutzes von Erntegut auf die Züchter und Verbraucher aus?*

„Auf dem Seminar wurden Beweise dafür vorgelegt, dass das Fehlen eines wirksamen Schutzes für neue Sorten von Obstbäumen vor der Erteilung von Züchterrechten die frühzeitige Einführung neuer und verbesserter Sorten hemmen könnte, wodurch der Nutzen dieser Sorten für Züchter und Verbraucher und somit für die Gesellschaft als Ganzes verringert würde. Wenn die Züchter keinen wirksamen Schutz haben, so dass sich die Investitionen in die Züchtung auszahlen, werden außerdem möglicherweise überhaupt keine verbesserten Sorten entwickelt.

* *„Was sind die größten Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

„Ein üblicher besorgniserregender Punkt ist der Mangel an Vorhersehbarkeit betreffend das Züchterrecht in Bezug auf das Erntegut.

„Bei bestimmten Arten können Bäume, wenn sie einmal gepflanzt wurden, viele Jahre lang Früchte tragen. Daher kann ein minimaler Umfang des vorläufigen Schutzes und/oder eine enge Auslegung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ dem Züchter möglicherweise nicht die Mittel zur Ausübung und Durchsetzung seines Rechts in Bezug auf den Anbau der Pflanzen und die Erzeugung und den Verkauf der Früchte bieten.

* „*Auf Ebene der UPOV: Welche Lösungen sehen Sie für diese Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

„Klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass eine Anleitung in den Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut von einer weiteren Klärung profitieren würde.

„Um die Entwicklung neuer Pflanzensorten zu fördern, wäre weitere Anleitung hilfreich zu:

* + - „Vermehrungsmaterial
    - „Erntegut
    - „wirksamem vorläufigem Schutz
    - „dem Konzept der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘
    - „der Doktrin von der Erschöpfung der Rechte in Bezug auf die Umkehr der Beweislast“.

b) die WG-HRV trifft sich zu einem Zeitpunkt und in einer Häufigkeit, die ihrem Mandat entsprechen, und zwar auf physischem und/oder virtuellem Wege, wie von der WG-HRV vereinbart;

c) die WG-HRV berichtet dem CAJ über den Fortschritt ihrer Arbeit und ersucht den CAJ gegebenenfalls um weitere Anleitung;

d) Dokumente der WG-HRV werden dem CAJ zur Verfügung gestellt.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. Abgehalten am 30. Oktober 2019 in Genf. [↑](#footnote-ref-1)
2. Abgehalten am 30. Oktober 2020 auf elektronischem Wege. [↑](#footnote-ref-2)
3. Abgehalten am 28. Oktober 2020 auf elektronischem Wege. [↑](#footnote-ref-3)